



**MARKTGEMEINDE  
VELDEN AM WÖRTHER SEE**

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2  
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 26.01.2023

AZ: 10/131/48/2022

Betreff: Plankenwarth Liegenschaftsverwaltung und Betriebsges.m.b.H.,  
Plankenwarth 1, 8113 St. Oswald bei Plankenwarth -  
BVH: (nachträgliche) Änderung der Baubewilligung vom  
25.10.2018 in Bezug auf das Haus 1 (Klagenfurter Str. 59 a+b),  
Errichtung einer Einfriedung (im Süden),  
Grundstück 1037/2, KG Velden am Wörthersee

Auskünfte: Bernadette Kazianka /  
Ing. Günter Ogris  
Telefon: +43 4274 / 2102 - 53  
Telefax: +43 4274 / 2101  
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

**KUND M A C H U N G**  
(Verständigung)

Mit Ansuchen vom **25.05.2022** (bei der Marktgemeinde Velden am Wörther See eingelangt am 30.05.2022) hat die Plankenwarth Liegenschaftsverwaltung und Betriebsges.m.b.H., Plankenwarth 1, 8113 St. Oswald bei Plankenwarth um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

**(nachträgliche) Änderung der Baubewilligung vom 25.10.2018 in Bezug auf das Haus 1  
(Klagenfurter Str. 59 a+b), Errichtung einer Einfriedung (im Süden)**

auf dem Grundstück 1037/2, KG Velden am Wörthersee angesucht.

**Änderungen zum genehmigten Projekt im Wesentlichen: **Haus 1** (Klagenfurter Straße 59a+b)**

Erdgeschoß:

- Vergrößerung der Terrassen
- Geländeänderung
- Änderung Badezimmertüre
- geringfügige Flächenänderungen

Dachgeschoß:

- Änderungen im Inneren (Entfall Abstellraum + Schrankraum, dadurch Vergrößerung der beiden Zimmer)
- Errichtung von 2 Balkonen (Südseite)

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 77/2022, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 28.02.2023 um 09:00 Uhr**

anberaumt. Die Kommission tritt **im Sitzungssaal der Marktgemeinde Velden am Wörther See (4. Stock)** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen

Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 26.01.2023

Abgenommen am: 28.02.2023

Für den Bürgermeister:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.	Bauwerberin
2.-13.	Eigentümer
14.-31.	Anrainer
32.	Planverfasser
33.-35.	Leitungsträger
36.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
37.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf <a href="http://www.velden.gv.at">www.velden.gv.at</a>
38.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Martina Muster eh.